

sen. Und hier trafen sie seit dem Frühjahr 1946 auf eine denkbar ungünstige Konstellation. Baden-Baden verfolgte jetzt verstärkt die Linie, die Rechtsentwicklung in den beiden Teilen Württembergs nicht allzu weit von einander abweichen zu lassen, um die Chancen für eine Revision der Zonengrenzen nicht durch technische Vorentscheidungen zu verringern. Die unterschiedliche Entwicklung der Kriegsofferleistungen in der Zone paßte mittlerweile in das deutschlandpolitische Konzept, Einheitlichkeit innerhalb der Zone nur dort zu fördern, wo dies aus technischen oder übergeordneten politischen Gesichtspunkten wünschenswert war. Schließlich lief inzwischen die auf restriktivste Grundsätze angelegte Planung im Kontrollrat an. Baden, Hessen-Pfalz und das Saarland hatten 1945 noch einen Freiraum nutzen können, der für die anderen Länder 1946 schon nicht mehr zur Verfügung stand. Baden hatte den Vorteil, den Status quo des Kriegsendes bei einigen Einschränkungen wahren zu können. Württemberg-Hohenzollern bedurfte zur Erreichung des gleichen Status quo einer neuen Gesetzgebung. Vor diesem gesamtpolitischen Hintergrund blieb die Kriegsopferversorgung in Württemberg-Hohenzollern zunächst auf dem Niveau der amerikanischen Zone blockiert. Weder konnten sich Badener und Württemberger noch Württemberger und französische Militärregierung einigen.

In dieser frühen Phase machte lediglich die Berufsfürsorge zur Wiedereingliederung der etwa 30 000 Schwerbeschädigten des Landes in den Arbeitsprozeß Fortschritte. Württemberg-Hohenzollern reagierte hier zwar später als Saarland, Rheinland-Hessen-Nassau und Hessen-Pfalz, doch früher als die übrigen deutschen Länder. Zunächst erfolgte dies auf Kosten der im Krieg ausgeweiteten Frauenarbeit. Im Februar 1946 wurde verfügt, alle *seit dem 1. September 1939 eingestellten weiblichen Angestellten, insbesondere Kriegsaushilfsangestellten*, und mindestens 25% der Gesamtzahl der weiblichen Angestellten spätestens bis 1. Juli 1946 gegen Kriegsbeschädigte *mit ordnungsgemäßer Vorbildung und normaler Einsatzfähigkeit . . . auszutauschen*. Der Einstellungssatz des Weimarer Schwerbeschädigtengesetzes wurde auf 5% erhöht; für die öffentliche Verwaltung ergingen interne Sonderbestimmungen.<sup>12</sup> Am 14. Mai 1946 folgte eine umfangreiche Anordnung zur Berufsfürsorge. Kriegs- und Zivilbeschädigte wurden gleichgestellt, Opfer des Nationalsozialismus einbezogen. Minderbeschädigte ab 30% konnten unter bestimmten Voraussetzungen berücksichtigt werden. Der Kündigungsschutz wurde erweitert, ein Mitspracherecht der Betriebsvertretungen gesichert und beim Landesarbeitsamt, das weitgehende Kontroll- und Weisungsbefugnisse erhielt, ein Schwerbeschädigtenausschuß eingerichtet. Die Einstellungssätze blieben bei 5%, konnten jedoch im Einzelfall von der Verwaltung geändert werden.<sup>13</sup> Im öffentlichen Dienst wurde der Regelsatz 10%. Damit war das Schwerbeschädigtengesetz von 1923 durch ein volles neues Gesetz ersetzt. Wie in Freiburg und Saarbrücken ging die Arbeitsvermittlung im Zeichen der wirtschaftlichen Notwendigkeiten des Wiederaufbaus auf die Arbeitsämter über,

<sup>12</sup> Rechtsanordnungen vom 8. u. 15. 2. 1946; Amtsblatt des Staatssekretariats 1946, S. 15 f. u. 27 f. Vgl. Protokolle des Direktoriums, 25. 1., 1. 2., 22. 2. u. 5. 3. 1946; StA SIG Wü 2/774. Ministerialakten, auch zu den ersten Entscheidungen, in Wü 180/788. Vgl. insgesamt auch BREIL, S. 92 f.

<sup>13</sup> Rechtsanordnung vom 14. 5. 1946; Amtsblatt des Staatssekretariats 1946, S. 171 – 176.